



A u s z u g a u s d e m P r o t o k o l l d e s S t a d t r a t s v o n Z ü r i c h

vom 14. April 2021

Für die neue Veloinfrastruktur und die Strassenraumgestaltung werden zusätzliche Markierungen und Signalisationen nötig. Zudem muss aufgrund des neuen Velostreifens im Bereich der Kreuzung Fries- /Schaffhauserstrasse die dort bestehende Lichtsignalanlage leicht versetzt werden.

### **3. Bauausführung**

Der Baubeginn ist für Frühling 2022 geplant. Die Arbeiten dauern voraussichtlich bis Herbst 2022.

### **4. Mitwirkung der Bevölkerung und Auflageverfahren**

Nach Durchführung des Mitwirkungsverfahrens gemäss § 13 Strassengesetz (StrG, LS 722.1) wurde das Projekt Friesstrasse, Abschnitt Binzmühle- bis Schaffhauserstrasse, vom 23. August bis zum 23. September 2019 öffentlich aufgelegt und das Einspracheverfahren eröffnet. Gleichzeitig wurden die neuen Verkehrsvorschriften, Kreis 11, ausgeschrieben (Verfügung der Vorsteherin des Sicherheitsdepartements, publiziert als Nr. 2019/0034 im Amtsblatt der Stadt Zürich vom 21. August 2019). Aufgrund einer Redimensionierung des Strassenbauprojekts im Abschnitt Binzmühle- bis Eisfeldstrasse mussten neue Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 11, der Vorsteherin des Sicherheitsdepartements, publiziert als Nr. 2020/0605 im Amtsblatt der Stadt Zürich vom 21. Oktober 2020, ausgeschrieben werden. Innert Frist sind weder Einsprachen gegen das Strassenbauprojekt Friesstrasse, Binzmühle- bis Schaffhauserstrasse, noch Begehren um Neubeurteilung der Permanenten Verkehrsvorschriften, Kreis 11, eingegangen.

### **5. Separate Projektfestsetzung**

Die Projektfestsetzung erfolgt mit separatem Beschluss. Die vorliegende Ausgabenbewilligung steht daher unter dem Vorbehalt der rechtskräftigen Projektfestsetzung.

### **6. Begehrensäusserung kantonales Amt für Mobilität**

Das vorliegende Strassenbauprojekt wurde dem zuständigen Amt für Mobilität der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich i. S. v. § 45 Abs. 1 StrG zugestellt. Das Amt für Mobilität hat weder zum ursprünglichen noch zum redimensionierten Projekt Begehren geäussert.

### **7. Kosten**

Die auf der Lohn- und Preisbasis vom 1. April 2021 errechneten Kosten für das Projekt Friesstrasse, Abschnitt Binzmühle- bis Schaffhauserstrasse, belaufen sich auf Fr. 2 030 000.–. Mit Verfügung Nr. 204 vom 14. November 2011 wurde vom Vorsteher des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements (VTE) ein Projektierungskredit von Fr. 130 000.– bewilligt. Mit Verfügung VTE Nr. 189 vom 20. Juli 2017 wurde dieser Kredit um Fr. 190 000.– auf Fr. 320 000.– erhöht. Die angefallenen Projektierungskosten sind im vorliegenden Ausführungskredit enthalten. Die Kosten setzen sich wie folgt zusammen:

#### *7.1 Objektkredit*

Für die Velomassnahmen, die Strassenraumgestaltung und die Bäume fallen die folgenden Kosten von Fr. 481 000.– an:

	TAZ IF 267 Fr.	TAZ IR 268 Fr.	DAV Fr.	Gesamtkosten Fr.
Strassenbau	305 826	3 840		309 666
Div. Anl. DAV			92 000	92 000
MWST 7,7 %	23 549	296	7 084	30 929
Verwaltungskosten überkommunal 9,5 %	31 291	434		31 725
Zwischensumme	360 666	4 570	99 084	464 320
Reserven / Rundung 5 % (einschl. MWST und Verwaltungskosten)	6 334	430	9 916	16 680
<b>Total</b>	<b>367 000</b>	<b>5 000</b>	<b>109 000</b>	<b>481 000</b>

### Folgekosten

	Fr. (gerundet)
Kapitalfolgekosten:	
1,625% von Fr. 481 000.– (gemäss STRB Nr. 318/2020)	7 900
Abschreibungen	
TAZ Neu-/Ausbauten (2,5 % von Fr. 372 000.–, 40 Jahre)	9 300
DAV (5 % von Fr. 109 000.–, 20 Jahre)	5 500
Betriebliche Folgekosten: 1,5 % von Fr. 481 000.–	7 300
<b>Total</b>	<b>30 000</b>

### 7.2 Gebundene Ausgaben

Für die Strassensanierung, den Werkleitungsbau sowie die damit zusammenhängenden Markierungen und Signalisationen fallen die folgenden Kosten von Fr. 1 549 000.– an:

	Strassenbau (TAZ) Fr.	Kanalbau (ERZ) Fr.	Öff. Beleuchtung (ewz ÖB) Fr.	Div. Anlagen (DAV) Fr.	Gesamtkosten Fr.
	1 166 428	40 450	44 000	25 000	
MWST 7,7 %	89 814	3 115	1 555	1 925	
Verwaltungskosten kommunal 10,5% * / überkommunal 9,5 % **	120 814	4 247			
Zwischensumme	1 377 056	47 812	45 555	26 925	
Reserven / Rundung 10 % (einschl. MWST und Verwaltungskosten)	41 944	2 188	4 445	3 075	
<b>Total</b>	<b>1 419 000</b>	<b>50 000</b>	<b>*50 000</b>	<b>30 000</b>	<b>1 549 000</b>

\*Die Gesamtleistungen des Elektrizitätswerks (Fr. 50 000.–) bestehen aus Eigenleistungen von Fr. 23 389.– (nicht der MWST unterstehend) und Fremdleistungen von Fr. 26 611.– (einschliesslich MWST).

### Folgekosten

	Fr. (gerundet)
Kapitalfolgekosten	
1,625% von Fr. 1 549 000.– (gemäss STRB Nr. 318/2020 )	26 000
Abschreibungen	
TAZ Erneuerung (10 % von Fr. 1 419 000.–, 10 Jahre)	142 000
ERZ (2 % von Fr. 50 000.–, 50 Jahre)	1 000
ewz öB (2,75 % von Fr. 50 000.–, 36 Jahre*)	1 400

DAV (5 % von Fr. 30 000.–, 20 Jahre)	1 500
Betriebliche Folgekosten: Da es sich um die Erneuerung bestehender Anlagen handelt, entstehen keine zusätzlichen Kosten.	
<b>Total</b>	<b>171 900</b>

\* Die Abschreibungsdauer des ewz richtet sich nach den Vorgaben des Verbands Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen.

Die Sanierungsarbeiten an der Strasse, den Schächten und der öffentlichen Beleuchtung sowie die damit einhergehenden Markierungen und Signalisationen gemäss Kapitel 7.2 dienen der Erneuerung vorhandener Anlagen bzw. der Anpassung an die heutigen Anforderungen und Gegebenheiten. Sachwerte sind stets so zu unterhalten, dass ihre Substanz und Gebrauchsfähigkeit erhalten bleiben (§ 5 Gemeindeverordnung [VVG, LS 131.11]).

Gemäss Ziffer 6.1 Reglement über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des ewz (EAR, AS 732.210) baut, betreibt und unterhält das ewz Beleuchtungsanlagen für öffentliche Strassen, Wege und Plätze in der Stadt. Die Aufwendungen des ewz gemäss Kapitel 7.2 dienen der Erneuerung vorhandener Anlagen. Sie sind zur Erfüllung des Leistungsauftrags gemäss Ziffer 6.1 Abs. 1 EAR zwingend nötig.

Mit den Sanierungsmassnahmen kann aufgrund des schlechten baulichen Zustands der Anlage nicht zugewartet werden. Es besteht weder sachlich, zeitlich noch örtlich ein erheblicher Entscheidungsspielraum. Die Kosten sind deshalb gebundene Ausgaben i. S. v. § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz (GG, LS 131.1).

### 7.3 Kreditsplitting

Die Sanierungsmassnahmen könnten auch ohne die Strassenraumgestaltung, einschliesslich der Trottoirüberfahrten und des Fussgängerstreifens, die Veloinfrastruktur, einschliesslich der Zweiradabstellplätze, und die Bäume ausgeführt werden. Die gebundenen Ausgaben gemäss Kapitel 7.2 lassen sich folglich vom Objektkredit trennen. Ein Splitting in neue und gebundene Ausgaben (Kreditsplitting) ist somit zulässig.

### 7.4 Anmerkung zu den Kosten

Da die Kosten für die Neupflanzung der Bäume sowie die entsprechenden Gärtnerarbeiten den Betrag von Fr. 50 000.– nicht übersteigen, werden diese nach gängiger Praxis in die Kosten des Strassenbaus integriert und nicht separat ausgewiesen.

## 8. Zuständigkeit und Budgetnachweis

Für die Bewilligung von gebundenen Ausgaben von mehr als 1 Million Franken ist der Stadtrat zuständig (§ 105 GG i. V. m. Art. 39 lit. c Geschäftsordnung des Stadtrats [GeschO STR, AS 172.100]). Für die Bewilligung eines Objektkredits von mehr als Fr. 200 000.– bis 1 Million Franken wäre gemäss Art. 40 lit. a GeschO STR an sich der Vorsteher des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements zuständig. Aus Effizienzgründen wird der Objektkredit jedoch ebenfalls vom Stadtrat bewilligt.

Die Ausgaben sind im Budget 2021 enthalten und im Finanz- und Aufgabenplan 2021–2024 vorgemerkt.

Auf Antrag des Vorstehers des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements beschliesst der Stadtrat:

1. Für die Velomassnahmen, die Strassenraumgestaltung und die Bäume in der Friesstrasse, Abschnitt Binzmühle- bis Schaffhauserstrasse, wird ein Objektkredit von Fr. 481 000.– bewilligt (Preisbasis: 1. April 2021).

Der Kredit erhöht oder vermindert sich entsprechend der Änderung des Baukostenindex zwischen der Aufstellung des Kostenvoranschlags (Preisbasis: 1. April 2021) und der Bauausführung.

2. Für die Strassensanierung, den Werkleitungsbau sowie die Markierungen und Signalisationen in der Friesstrasse, Abschnitt Binzmühle- bis Schaffhauserstrasse, werden gebundene Ausgaben von Fr. 1 549 000.– bewilligt (Preisbasis: 1. April 2021).

Der Kredit erhöht oder vermindert sich entsprechend der Änderung des Baukostenindex zwischen der Aufstellung des Kostenvoranschlags (Preisbasis: 1. April 2021) und der Bauausführung.

3. Die Ausgaben sind wie folgt zu verbuchen:

	Pro Konto Fr.	Total Fr.
<b>Tiefbauamt, Bau-Nr. 07054</b> Konto-Nr. (3515) 510101, Bau von Fussgängeranlagen: Sammelkonto - 5010 00 000, Strassen/Verkehrswege Auftrags-Nr. 3515B-07054.ARAG.T.10 Konto-Nr. (3515) 515000, Bau von Radfahreranlagen: Sammelkonto - 5010 00 000, Strassen/Verkehrswege Konto-Nr. (3515) 510901, Erneuerungsunterhalt von Fussgängeranlagen: Sammelkonto - 5010 00 000, Strassen/Verkehrswege Konto-Nr. (3515) 513901, Erneuerungsunterhalt von Strassen: Sammelkonto - 5010 00 000, Strassen/Verkehrswege	372 000  84 000  517 000  818 000	1 791 000
<b>ERZ Entsorgung + Recycling Zürich</b> Konto-Nr. (3535) 500007, Entwässerungsnetz Kanalbauten - 5030 00 000, Übrige Tiefbauten - (3515/9514 90 105) - Auftrags-Nr. 3515B- 07054.ARAG.K.20		50 000
<b>Elektrizitätswerk</b> Konto-Nr.(4530) 502930, Verteilanlagen - 5010 00 000 Strassen/Verkehrswege - Produktgruppe 4 (Abgaben und Leistungen) des Elektrizitätswerks (4530)		50 000
<b>Dienstabteilung Verkehr</b> Konto-Nr. (2555) 501210, Bau von Verkehrseinrichtungen: Sammelkonto - 5010 00 000, Strassen/Verkehrswege - PSP-Nr. 2555B- 07054		139 000
<b>Total</b>		<b>2 030 000</b>

4. Das Tiefbauamt wird mit der Bauausführung beauftragt.
5. Die Ziffern 1 und 2 stehen unter dem Vorbehalt der rechtskräftigen Projektfestsetzung.
6. Mitteilung an die Vorstehenden des Sicherheits-, des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements sowie des Departements der Industriellen Betriebe, die Stadtschreiberin, den Rechtskonsulenten, die Dienstabteilung Verkehr, das Tiefbauamt, ERZ Entsorgung + Recycling Zürich/Werdhölzli und das Elektrizitätswerk.

Für getreuen Auszug  
die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti